



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 25.11.2020

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 25.11.2020.docx

Newsletter 25. November 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2

- Anzeige nach dem Epidemiegesetz – Neues Online-Formular des Landes Steiermark
- Informationen der Landessanitätsdirektion
- Empfehlungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie Stand 16.11.2020
- Dankesworte des Bundeskanzleramtes für Ihren Einsatz während der Pandemie (Beilage)

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Anzeige nach dem Epidemiegesetz – Neues Online-Formular des Landes Steiermark

Das Land Steiermark hat auf unsere Initiative hin zur Vereinfachung der Meldung ein Formular zur Anzeige von Infektionskrankheiten nach dem Epidemiegesetz entwickelt, mit dem Sie online anzeigepflichtige Erkrankungen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde melden können.

Folgen Sie dem Link:

<https://egov.stmk.gv.at/eform/bh/start.do?event=view&generalid=GH-GS-IK&cancelurl=http://www.egovernment.steiermark.at&sendurl=http://www.egovernment.steiermark.at>

Die Bezirksverwaltungsbehörden ersuchen, wenn möglich, in erster Linie dieses Formular zu verwenden. Damit hat die Gesundheitsbehörde die Möglichkeit Ihre Meldung direkt ins EMS (Epidemiologisches Meldesystem) zu übernehmen.

Informationen der Landessanitätsdirektion:

- Eine Person mit einem positiven SARS-CoV-2-Antigen-Testergebnis gilt jedenfalls als Verdachtsfall und unterliegt daher den Vorgaben des Epidemiegesetzes und der darauf basierenden Verordnungen für das Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.

- Ein positives SARS-CoV-2-Antigen-Testergebnis ist grundsätzlich durch einen SARS-CoV-2-PCR-Test zu verifizieren (Eine Ausnahme stellt nur die symptomatisch gewordene Kontaktperson der Kategorie I dar). Deshalb ist sowohl das positive AG-Testergebnis (als Verdachtsfall bzw. bei symptomatisch gewordener Kontaktperson der Kategorie I als Krankheitsfall) als auch jedwedes Ergebnis (positiv oder negativ) des nachfolgenden PCR-Tests an die zuständige Gesundheitsbehörde zu melden.
- Niedergelassene ÄrztInnen, die SARS-CoV-2-Antigen-Tests durchführen, sind im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, auch den Abstrich für den zwingend im Anschluss daran durchzuführenden SARS-CoV-2-PCR-Test vorzunehmen, da dies in der einschlägigen Verordnung des Bundes (BGBL 453 Verordnung: Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich) so geregelt ist.

Empfehlungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie Stand 16.11.2020

Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Website unter <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>.

Dankesworte des Bundeskanzleramtes für Ihren Einsatz während der Pandemie

Das Schreiben liegt dem Newsletter bei.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage:

Schreiben Bundeskanzleramt